

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2025

Freitag, den 14. Februar 2025

Nr. 3

Zweckvereinbarung zwischen  
der Stadt Osnabrück und  
dem Landkreis Osnabrück gemeinsam  
bezeichnet als „die Vertragsparteien“ .....13

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Osnabrück  
Bierstraße 28, 49074 Osnabrück  
und dem Landkreis Osnabrück  
Am Schölerberg 1, 49083 Osnabrück .....17

**Zweckvereinbarung**  
zwischen  
der **Stadt Osnabrück**  
und dem **Landkreis Osnabrück**  
gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

#### **Präambel**

Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG zuständige Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und in ihrem Wirkungsbereich „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007 und befugt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 zu vergeben.

Die Stadt Osnabrück hat im Wege der Inhousevergabe einen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) gemäß § 108 GWB an die SWO Mobil GmbH vergeben. Dieser ÖDA soll um Linienabschnitte von Linien ergänzt werden, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück liegen.

Durch die Einbeziehung in den ÖDA wird die nachhaltige Sicherstellung dieser Verkehre im Interesse der Fahrgäste erreicht und die notwendige Finanzierung durch die Stadt Osnabrück rechtlich abgesichert.

Diese Zweckvereinbarung ergänzt die bereits im Vorfeld der Vergabe an die SWO Mobil GmbH zwischen dem Landkreis und der Stadt abgeschlossene Zweckvereinbarung über Linienabschnitte auf Landkreisgebiet, die bereits zum Laufzeitbeginn in den ÖDA einbezogen wurden.

#### **§ 1**

**Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Landkreis Osnabrück auf die Stadt Osnabrück**

- (1) Der Landkreis Osnabrück überträgt für die in der **Anlage 1** aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG der Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG sowie

die planungsrechtliche Zuständigkeit auf die Stadt Osnabrück zur Einbeziehung dieser Linienabschnitte in den der SWO Mobil GmbH erteilten ÖDA. Die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf den in Anlage 1 genannten Linienabschnitten für ergänzende Angebote unberührt; der Landkreis wird im Falle ergänzender Angebote die Wirtschaftlichkeit der in der **Anlage 1** erfassten Linien berücksichtigen. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf den in Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG der SWO Mobil GmbH zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegungen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im ÖDA und einem Bescheid zugunsten der Mobil GmbH. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis Osnabrück.

- (2) Die Stadt Osnabrück nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß **Anlage 1** in den ÖDA möglichst zum 01. 01. 2025 für dessen Restlaufzeit bis zum 30. 06. 2034 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

#### **§ 2**

**Abstimmung des Leistungsangebots**

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß **Anlage 1** gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Landkreises Osnabrück getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage

und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die Stadt Osnabrück wird diese Vorgaben in den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.

- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien. Die Stadt Osnabrück darf Änderungen oder eine Einstellung des Leistungsangebots einseitig vornehmen, wenn Finanzierungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gekürzt werden. Sollte die Finanzierung des Leistungsangebots aus anderen Gründen nicht mehr zumutbar sein, sind gemeinsam den Aufgabenträgern Landkreis und Stadt Osnabrück in enger Zusammenarbeit mit der SWO Mobil Lösungskonzepte zu entwickeln.

### § 3

#### Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß **Anlage 1** wird der Stadt Osnabrück vom Landkreis Osnabrück keine Kostenerstattung aus eigenen Mitteln gewährt. Unberührt davon sind Finanzierungsbeiträge von bedienten kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die zwischen dem Landkreis Osnabrück und diesen Kommunen vereinbart werden und der Mitfinanzierung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 dienen oder von kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne Beteiligung des Landkreises Osnabrück geleistet werden.
- (2) Die Zuständigkeiten für die Verwendung und Weiterleitung der Finanzmittel nach dem NNVG (insbesondere § 7a und § 7b) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; insofern bleibt es bei den bestehenden Regelungen.
- (3) Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die ihre Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit in Zweifel ziehen. Hierzu zählen insbesondere Sachverhalte, die zu einer Ausweitung des Angebotes oder der Qualitäten im Interesse des Landkreises Osnabrück führen.

### § 4

#### Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) trägt die Stadt Osnabrück.

### § 5

#### Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Die Stadt Osnabrück übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten und stellt den Landkreis Osnabrück insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

### § 6

#### Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 KomZG in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Laufzeit des ÖDA an die SWO Mobil GmbH abgeschlossen. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit
1. der SWO Mobil GmbH keine Linienverkehrsge-nehmigungen erteilt werden,
  2. der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte einbezogen sind, vorzeitig endet oder
  3. die Verkehre auf den Linienabschnitten, auch einzelnen Linienabschnitten, ersatzlos und endgültig eingestellt werden.

### § 7

#### Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu bestreiten.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und ggf. gemäß § 6 Abs. 1 KomZG der Bekanntmachung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

**Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:**

**Anlage 1** Übertragene Linienabschnitte

**Datum und Unterschriften**

**Osnabrück, den 19. 12. 2024**

Für die Stadt Osnabrück

gez. Unterschrift

**Osnabrück, den 20. 12. 2024**

Für den Landkreis Osnabrück

gez. Unterschrift

### **Anlage 1.1 Fahrplanvorgaben für die von der Übertragung betroffenen Linien**

#### **Fahrplan Linie M3**

- Die heute konzessionierten Linien 471, E471, 473 werden künftig einheitlich mit der Linienbezeichnung M3 beantragt. Die heutige Kommunikation gegenüber dem Kunden erfolgt heute ebenfalls als Linie M3.
- Montag bis Freitag verkehrt die MetroBus-Linie M3 ca. 06:00 Uhr und 19:30 Uhr im 20-Minuten-Takt. Zwischen 5:00 Uhr und 6:00 Uhr werden zudem einzelne Fahrten angeboten. Zwischen ca. 20:00 Uhr und 0:00 Uhr wird zwischen Hagen a. T. W. und Osnabrück ein stündliches Fahrplanangebot abgebildet. Zwischen Holzhausen und Osnabrück wird die Linie während dieser Zeit mit zwei Fahrten pro Stunde bedient.
- An Samstagen verkehrt die Linie zwischen Hagen a. T. W. und Osnabrück ab 5:30 Uhr bis ca. 20:00 Uhr im 30-Minuten-Takt. Zwischen 20:00 Uhr und 0:00 Uhr wird zwischen Hagen a. T. W. und Osnabrück ein stündliches Fahrangebot abgebildet. Zwischen Holzhausen und Osnabrück wird die Linie während dieser Zeit mit zwei Fahrten pro Stunde bedient.
- An Sonn- und Feiertagen wird ganztags zwischen ca. 10:00 Uhr und 0:00 Uhr zwischen Hagen a. T. W. und Osnabrück ein Stundentakt angeboten. Zwischen Holzhausen und Osnabrück verkehrt die Linie zwischen ca. 7:00 Uhr und 0:00 Uhr mit zwei Fahrten pro Stunde.

#### **Fahrplan Linie N3**

In den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag verkehrt die Nachtbus-Linie N3 nach Mitternacht mit einem Abstand von einer guten Stunde viermal aus Hagen a. T. W. Richtung Neumarkt Osnabrück und dreimal zurück vom Neumarkt Osnabrück nach Hagen a. T. W.

#### **Fahrzeugeinsatz Linien M3 und N3**

Die Linie M3/N3 wird planmäßig mit vollelektrischen Bussen betrieben und am Linienende nachgeladen. Es kommen hochwertige Fahrzeuge mit MetroBus-Design zum Einsatz.



## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen der  
**Stadt Osnabrück**  
Bierstraße 28,  
49074 Osnabrück

und dem  
**Landkreis Osnabrück**  
Am Schölerberg 1,  
49082 Osnabrück

### **über Ausgleichsleistungen im Rahmen der Bus-Schiene-Tarif-Integration (BSTI)**

#### **Präambel**

Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Zweck einer Ausgleichsregelung für die Zahlung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen, die im Rahmen der Bus-Schiene-Tarif-Integration (BSTI) erfolgen.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG in ihrem Gebiet Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Sie haben gemeinsam beschlossen, das Tarifangebot auf ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet im Hinblick auf einen verbesserten Anschluss für Anschlussfahrten zwischen Bahn und Bus zu erweitern und zu verbessern. Im Zuge dieser Einführung der Bus-Schiene-Tarif-Integration (BSTI) kommt es bei den betroffenen Verkehrsunternehmen sowohl zu Mindereinnahmen als auch zu einem erhöhten operativen Aufwand (sogenannte Durchtarifierungs-/Harmonisierungseffekte) sowie allgemein zu einem erhöhten Aufwand für die Tarifentwicklung und Tarifkoordination.
- (2) Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück stellen für diese Mindereinnahmen und zusätzliche Kosten der Verkehrsunternehmen sowie für Steuerungs- und Clearingaufgaben der PlaNOS jährlich Hausmittel gemäß der gutachterlichen Nachkalkulation 'Tarifliche Integration von Bus und Bahn in der Region Osnabrück, Nachkalkulation 2023 sowie Projektion 2024' (s. Auszug der Nachkalkulation in Anlage 1) zur Verfügung. Sie sind sich einig, den tatsächlich entstehenden Mehraufwand untereinander derart aufzuteilen, dass der Landkreis Osnabrück 55 Prozent und die Stadt Osnabrück 45 Prozent übernimmt.
- (3) Für die beihilferechtskonforme Gewährung der Ausgleichsleistungen für die entstehenden Durchtarifierungs-/Harmonisierungseffekte an die betroffenen Verkehrsunternehmen sind die beihilferechtlichen Vorgaben, insbesondere die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu beachten. Der Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück bedienen sich insofern der jeweils vorhandenen Finanzierungsinstrumente.
- (4) Die Aufgabenträgerschaft nach dem Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **§ 2**

##### **Horizontaler Ausgleich zwischen Landkreis Osnabrück und Stadt Osnabrück**

- (1) Der Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück gehen davon aus, dass die Höhe der jeweils durch sie tatsächlich an die Verkehrsunternehmen gewährten Ausgleichsmittel aufgrund verschiedener verkehrlicher Effekte nicht mit der nach § 1 Abs. 2 verabredeten Kostentragungsregelung übereinstimmen wird. Sie vereinbaren daher, dass sie sich etwaige, über den Anteil nach der Kostentragungsregelung hinausgehende, Mittelgewährungen im Innenverhältnis derart ausgleichen, dass das Verhältnis nach § 1 Abs. 2 gewahrt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die nach § 1 Abs. 2 festgelegte Höhe der einzusetzenden Haushaltsmittel überschritten wird.
- (2) Für den Ausgleich im Innenverhältnis wird folgendes vereinbart:
  - a) Der Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück verpflichten sich, die Mittel für die BSTI quartalsweise gemäß der gutachterlich ermittelten Beträge und auf Basis eines festzulegenden Abrechnungsverfahrens jeweils an die Verkehrsunternehmen bzw. an die Planungsgesellschaft Nahverkehr Osnabrück GmbH (PlaNOS) auszureichen,
  - b) die PlaNOS übernimmt die Budgetkontrolle und informiert den Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück regelmäßig über den Mittelabgang und die noch zur Verfügung stehenden Mittel,
  - c) die PlaNOS erstellt bis zum 31. März des Folgejahres eine Übersicht der jeweils durch den Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück gewährten Mittel und übernommenen Aufwendungen, der dem Landkreis Osnabrück und der Stadt Osnabrück als Grundlage für den Ausgleich im Innenverhältnis dient,
  - d) die entsprechend zur Einhaltung der vereinbarten Kostentragungsregelung nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Zahlungen werden bis zum 31. März des Folgejahrs auf ein jeweils vom Landkreis Osnabrück bzw. von der Stadt Osnabrück zu benennendes Konto geleistet.

#### **§ 3**

##### **Haftung**

Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück haften einander im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 4**

##### **Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Kommunalaufsichtsbehörde zu suchen.
- (2) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

#### **§ 5**

##### **Aufhebung und Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündi-

gung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.

§ 6

**Schriftform und Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.
- (4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den ursprünglichen Regelungen der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (5) Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind.
- (6) Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich wird.

§ 7

**Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Anlage: Auszug 'Tarifliche Integration von Bus und Bahn in der Region Osnabrück, Nachkalkulation 2023 sowie Projektionen 2024', vom 20. September 2024.

**Osnabrück, den 19. 12. 2024**

gez. Unterschrift  
Stadt Osnabrück

**Osnabrück, den 20. 12. 2024**

gez. Unterschrift  
Landkreis Osnabrück



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (46,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.